

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden (Feuerwehrsatzung)

Satzung	Datum	Änderungen	In Kraft getreten
Feuerwehrsatzung	13.12.2023		01.01.2024

Der Rat der Stadt Hilden hat auf Grundlage der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und den § 3 Absatz 1 und 5, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 7, §§ 20-22 und § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Hilden unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Die Feuerwehr führt nach Maßgabe des § 26 BHKG je nach Gefährdungsart Brandverhütungsschauen in Gebäuden, Betrieben und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, durch.
- (3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 Absatz 1 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (4) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung solcher Leistungen entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, sofern nicht in nachfolgenden Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) In den Fällen des § 52 Absatz 2 BHKG kann Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten verlangt werden von:
 1. der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. derjenigen Person, die vorsätzlich, grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Hilfen die Kosten für den Einsatz von Rechtsträgern der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach § 2 Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Die zu ersetzenden Kosten bestehen aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte-, Sach- und Drittleistungskosten sowie die ansatzfähigen Kosten für Zins- und Abschreibungsleistungen.
- (2) Die Kosten für Personal, Fahrzeuge und Geräte berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Kostentarife der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 2 - die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.
- (3) Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, Sonderlöschmittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Einkaufspreis berechnet. Bei angebrochenen Einheiten wird der Preis für eine volle Verbrauchseinheit zu Grunde gelegt.
- (4) Werden durch den Einsatz der Feuerwehr Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten hierfür zum Wiederbeschaffungszeitwert dem/der Leistungsempfänger/in in Rechnung gestellt werden.
- (5) Anfallende Entsorgungskosten werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

§ 4 Höhe des Kostenersatzes

Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach den Tarifen der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Kostenschuldner und Entstehung des Kostenersatzanspruches sowie Fälligkeit

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes nach § 2 Absatz 2 sind die in dieser Satzung genannten natürlichen und juristischen Personen verpflichtet (Kostenschuldner). Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

(3) Vom Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind Leistungen

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau gemäß § 26 BHKG einschließlich deren Vor- und Nachbereitung, sowie der erforderlichen Wegezeiten.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Feuerwehr an Prüfungen der Bauaufsicht beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),

c) auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit der Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,

d) zur Durchführung von Brandschutzaufklärung im Rahmen von Brandschutzunterweisungen für Firmen und Institutionen gem. § 3 Absatz 5 BHKG.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden oder Stellen, insbesondere der Bauaufsicht, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 7 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte und dem Umfang des notwendigen Sachaufwandes bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Tarifen der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Berechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde.

§ 8 Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebühr nach § 6 entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 9 Entgeltpflichtige Leistungen

(1) Für die Gestellung der Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr im Sinne des § 1 Absatz 3 sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Absatz 4 werden Entgelte erhoben.

(2) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt abhängig gemacht werden.

(3) Eine Pflicht zur Zahlung der Entgelte gemäß Abs. 1 besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt und der Entgeltschuldner dies zu vertreten hat.

§ 10 Entgeltmaßstab

(1) Entgelte für die Brandsicherheitswache berechnen sich nach der Dauer des Wachdienstes am Veranstaltungsort zuzüglich einer halben Stunde für die An- und Abfahrt. Die Brandsicherheitswache beginnt mindestens eine halbe Stunde vor Einlass der Besucher. Sie endet grundsätzlich, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Maßgeblich ist der Wachbericht. Die Entscheidung, wann die Brandsicherheitswache beendet wird, trifft der Leiter der Brandsicherheitswache.

(2) Für die Berechnung der Entgelte für freiwillige Leistungen ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

(3) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Tarifen der beiliegenden Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11 Entgeltschuldner, Entstehung und Fälligkeit

(1) Zur Zahlung der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen oder freiwillige (Hilfe-) Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Entgelte nach § 9 entstehen mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Das Entgelt wird mit Bekanntgabe des Entgeltbescheides an den Entgeltschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

(3) Von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 12 Inanspruchnahme Dritter

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 und Leistungen nach § 1 Abs. 2-4 überörtliche Hilfen anderer Feuerwehren gemäß § 39 BHKG anfordern und private Hilfsorganisationen oder Privatunternehmen beauftragen. Über die Anforderung oder Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter. Ein Rechtsanspruch auf eine Anforderung oder Beauftragung besteht nicht.

(2) Die durch eine Beauftragung anfallenden notwendigen Auslagen werden zusammen mit dem Kostenersatz, Gebühren und Entgelten erhoben.

§ 13 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren und Entgelten zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren und Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 14 Haftung

Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von freiwilligen Leistungen nach § 1 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden“ vom 09.11.2001 und die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hilden“ vom 13.08.2001 außer Kraft.

Anlage 1
der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen
der Feuerwehr der Stadt Hilden (Feuerwehrsatzung) vom 13.12.2023
- Tarife für Kostenersatz, Gebühren und Entgelten

1. Personal	Tarif je Stunde
1.1 eine Einsatzkraft Laufbahngruppe 1 Einstiegsamt 2 (ehemals mittlerer Dienst)	61,18 €
1.2 eine Einsatzkraft Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1 (ehemals gehobener Dienst)	77,37 €
1.3 eine Einsatzkraft Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2 (ehemals höherer Dienst)	91,52 €
1.3 Einsatzkraft ehrenamtlich	30,50 €

2. Fahrzeuge	Tarif je Stunde
2.1 Hilfeleistungslöschfahrzeug	45,15 €
2.2 Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter)	92,45 €
2.3 Löschgruppenfahrzeug	26,12 €
2.4 Tanklöschfahrzeug	21,97 €
2.5 Rüstwagen	46,98 €
2.6 Gerätewagen Logistik	146,38 €
2.7 Einsatzleitwagen 2	265,52 €
2.8 Kleineinsatzfahrzeug	51,43 €
2.9 Gerätewagen Wasserrettung	330,44 €
2.10 Mannschaftstransportfahrzeug	25,00 €
2.11 Kommandowagen	36,49 €

Die aufgeführten Tarife gelten für jeweils eine Stunde. In den Fahrzeugtarifen sind die anteiligen Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

3 Gestellung von Brandsicherheitswachen	Tarif je Stunde
3.1 eine Einsatzkraft	37,57 €

4. Vorbeugender Brandschutz	Tarif je Stunde
4.1 Durchführung einer Brandschau oder Nachschau am Objekt, je Mitarbeiter	66,00 €
4.2 Vor- und /oder Nachbereitung einer Brandschau, je Mitarbeiter	66,00 €
4.3 Durchführung einer Objektbesichtigung oder einer Brandschutzunterweisung auf Antrag, je Mitarbeiter	77,37 €
4.4 Aufschaltung von Brandmeldeanlagen sowie notwendige Folgearbeiten, je Mitarbeiter	77,37 €
4.5 Zuzüglich Einsatz eines Fahrzeuges 0,5 x Tarifstelle 2.11	16,75 €

5. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	Pauschal 802,00 € je Alarmierung
---	----------------------------------

6. Tragehilfen auf Anforderung	Pauschal 388,00 € je Einsatz
---------------------------------------	------------------------------

7. Sonstiger Auslagenersatz

7.1 Die Kosten für verwendetes Material werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Für außergewöhnliche Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten werden Personaltarife nach Ziffer 1 erhoben.

7.2 Etwaige Leistungen Dritter (z.B. Transporte, Reinigung von Geräten, Entsorgung von Schadstoffen pp.) werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

7.3 Bei der Beschädigung von Fahrzeugen und Geräten, die vom Kostenpflichtigen zu vertreten sind, sind die Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Im Falle des Verlustes ist Ersatz zu leisten.